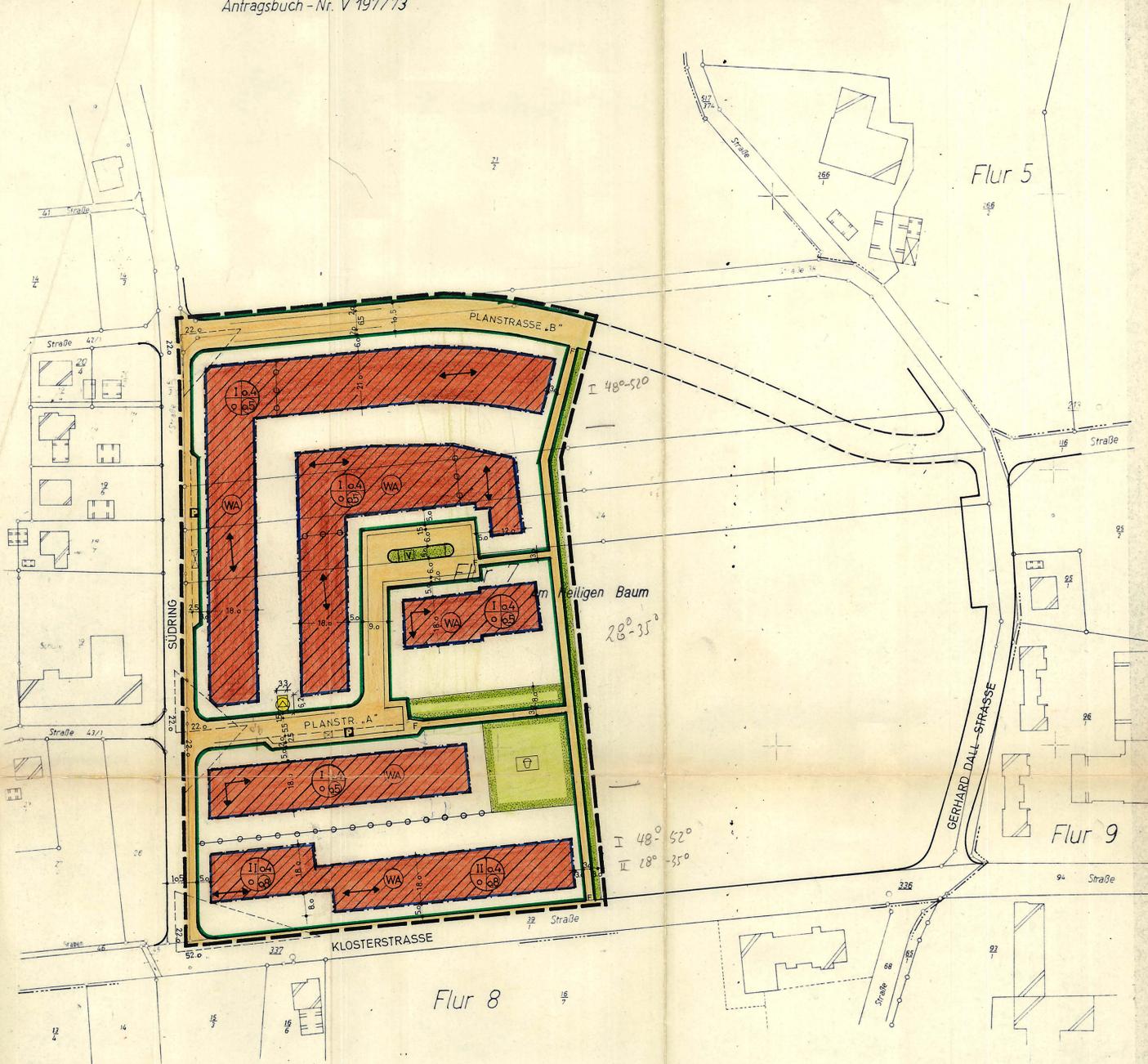


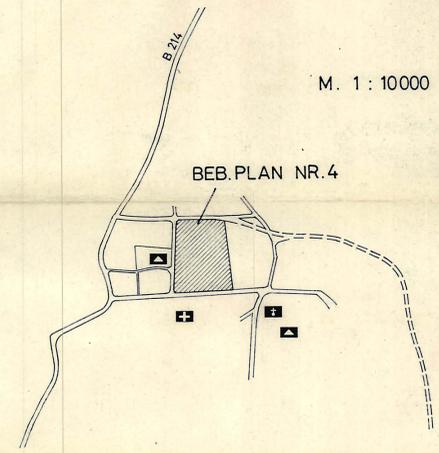
Kreis Lingen
 Gemeinde Thuine
 Gemarkung Thuine
 Flur 7
 Maßstab 1:1000
 Antragsbuch - Nr. V 197/73

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 U. 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 9.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE THUINE AM 21.5.1974 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 4.12.1973 DARLEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BEZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.



M. 1 : 10000

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

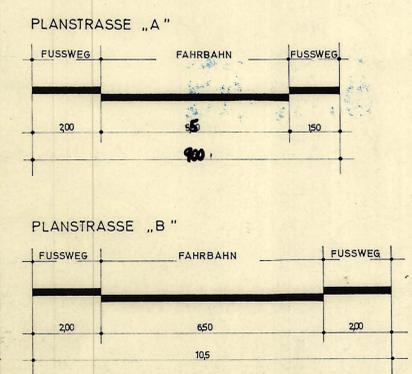
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- 2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄHLEN MIT BEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄHLEN
- FUSSWEG

DIE IM BEB.-PL. FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENSETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30 m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BEZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄHLEN
- KINDERSPIELPLATZ
- VERKEHRSGRÜN
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
- FLÄHLE FÜR TRAFOSTATION

STRASSENPROFILE : M. 1:100



BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „AM HEILIGEN BAUM“ DER GEMEINDE THUINE

LANDKREIS LINGEN M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE THUINE HAT AM 1.10.1973 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN. THUINE, DEN 15.6.1974

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STADTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 4.12.1973
 PLANUNGSBÜRO NOLTE, HILKER STADTEBAU UND ORTSPLANUNG 45 OSNABRÜCK, HOLZSTR. 57, TEL. 25133 U. 24990

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 2.9.1974 BIS 7.5.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM BEKANNTGEMACHT. THUINE, DEN 15.6.1974

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 29.5.1974 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE THUINE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. THUINE, DEN 15.6.1974

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 29.5.1974 AM ANTRAGSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN. THUINE, DEN BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 d. BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. AUG. 1974 genehmigt worden. Osnabrück, den 29. AUG. 1974

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 10.9.1973 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 A 909/74
KATASTERAMT NORDHORN
Lingen (Ems) 27. Juni 1974
 Katasteramt
 Im Auftrage:
 Unterschrift: *Vormessungs-Ober-Rat*
Storath

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.
 Ort, Datum:
 (Der beauftragte Architekt bzw. die nach § 2 (3) BBAUG verpflichtete Behörde).
 Ort, Datum:
 Siegel: Planungsdienststelle

Die Gemeinde hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Ort, Datum:
 Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBAUG sind am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Ort, Datum:
 Siegel: Im Auftrage

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Ort, Datum:
 Siegel: Unterschrift

Die Gemeinde hat nach § 10 BBAUG diesen Bebauungsplan beschlossen.
 Ort, Datum des Ratsbeschlusses:
 Der Vorsitzende des Gemeinderats:
 Siegel:

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAUG mit Verfügung vom genehmigt worden.
 Ort, Datum:
 Der Regierungspräsident im Auftrage:
 Siegel:

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBAUG sind am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Ort, Datum:
 Siegel: Unterschrift